

Betreff:

Prüfung der an Herrn Wörle adressierten Angebote der Fa. Wolf über die Erstellung eines Ortbeton-Löschwasserbehälters und der Fa. Greif über die Erdarbeiten zum Einbau des Löschwasserbehälters.

1. Prüfung Angebot der Fa. Wolf / Erstellung eines Ortbeton-Löschwasserbehälters

Der Behälter, Rundbauweise, hat eine Wandhöhe (innen, lichte Höhe) von 4,0 m, so dass die Baugrube ca. 5 m tief werden wird. Der Betonbehälter (in der Bauhöhe) hat ein hohes Eigengewicht zzgl. Gewicht des Löschwassers, so dass eine sehr hohe Bodenpressung (kN/m²) entsteht. Aus dem Angebot ist nicht ablesbar, wie die Baugrube ausgeführt werden soll. Die Baugrube soll bauseits durch eine Fachfirma nach einem Erdaushubplan (bauseits) erstellt werden. Zu Verbau, Wasserhaltung, Platz um die Grube / LKW / Bagger etc. sind keine Angaben vorhanden. Laut Angebot sind das alles bauseitige Leistungen, so dass das Angebot unvollständig und in der vorliegenden Form ohne Zusatzleistungen auch nicht ausführbar ist.

Dem Angebot ist nicht zu entnehmen, inwieweit die Tragfähigkeit des Bodens überprüft wurde. Für den Behälter ist eine Statik zu liefern (auf die Bodenverhältnisse abgestimmt), die wiederum möglicherweise eine Prüfstatik erfordert. Ein Baubeginn kann frühestens nach 6-8 Wochen, nach bauseitiger Vorlage des Prüfsachverständigen der geprüften Planunterlagen, zugesagt werden.

Die Prüfung der Dichtheit des Behälters soll gemäß dem vorliegenden Angebot ebenfalls bauseits erfolgen. Beton ist zudem einer Beton- und Stahlkorrosion ausgesetzt. Etwaige Sanierungskosten des Behälters über die nach VOB endende Garantiezeit von 4 Jahren sind nicht vernachlässigbar, da die Anlage zur Erfüllung Ihrer Aufgabe dauerhaft dicht sein muss. Die Baunorm DIN 18202 bzw. DIN EN 13670 für die Maß- und Winkeltoleranzen etc. werden nach eigener Aussage der Firma Wolf nicht eingehalten. Das Angebot der Fa. Wolf ist daher als unzureichend einzustufen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Wolf sind Grundlage des Angebotes. Die AGBs liegen dem Angebot nicht bei.

Ein Zahlungsplan liegt dem Angebot zu Grunde, bei dem bereits 20% der Auftragssumme vor Baubeginn gezahlt werden sollen. Nach VOB/B § 16 Abs. 3 wäre eine Vorauszahlung explizit zu vereinbaren – wenn überhaupt vom Auftraggeber gewollt.

2. Prüfung Angebot der Fa. Greif Erdarbeiten zum Einbau der Löschwasserbehälter

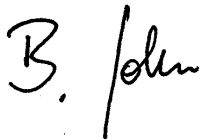
Dem Angebot liegt kein Plan zu Grunde, aus dem man nachvollziehen könnte, welche Massen und Volumen für die Arbeiten angesetzt worden sind. Als Boden wird ein Z0 Boden (unbelasteter, sauberer) angenommen – dieser Boden kann uneingeschränkt wiederverwendet werden, wenn die statischen Bodenkennwerte den weiteren Nutzungsanforderungen genügen. Alternativpositionen zu Z1.1, Z1.2 und Z2 sind nicht aufgeführt. Das Material zu Baugrubenverfüllung soll aus dem Aushub bestritten werden.

Die Volumina des Aushubs für den angefragten Löschwassertank sind nicht nachvollziehbar.

Ein Verbau der Baugrube ist nicht mit angegeben – bei Ortbeton- und Schalungsarbeiten in der Grube ist die Baugrube zu sichern, oder es ist eine Böschung zu erstellen – was wiederum zu einer sehr großen Baugrube (mit ca. 20 m Durchmesser) mit entspr. Aushub (Abfuhr und Zwischenlagerung) führen würde. Die Herstellung einer entsprechend großen Baugrube mit einer Aufstellfläche für Bagger und LKW-Ladefläche- und Rangierfläche ist auf dem vorhandenen Parkplatz platzmäßig nicht zu realisieren.

Das Angebot ist also unvollständig. Es wird keine Vertrags-/Angebotsgrundlage genannt – somit wäre es bei Annahme des Angebotes ein Werkvertrag nach BGB. Eine sofortige Zahlung (laut Angebot) ist hier nicht hinreichend definiert bzw. nicht gesetzeskonform.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH)
Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft, 01/328/98